

Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu berücksichtigen, um die durch die technische Entwicklung möglichen schädigenden Einflüsse auf die Gesundheit der Werk tätigen zu unterbinden und die Arbeitsbedingungen systematisch zu verbessern. Es gilt das Prinzip der Einheit von Planung, Produktion, Gesundheits- und Arbeitsschutz. Im § 88 des Gesetzbuches der Arbeit heißt es: „Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sind die Betriebsleiter und die ihnen übergeordneten Organe verantwortlich. Sie haben die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Planung und Leitung, insbesondere der Produktion sowie der Forschung und Entwicklung einzubeziehen.“

Wesentlich für die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist die Mitwirkung der Werk tätigen an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen, vor allem durch die Tätigkeit der Gewerkschaften (vgl. Artikel 44 und 45). Diese nehmen aktiven Einfluß auf die Lösung der sozialpolitischen Probleme, die mit der wissenschaftlich-technischen Revolution verbunden sind. Sie üben die Kontrolle über den Arbeitsschutz und seine Realisierung aus und haben dazu alle erforderlichen Rechte (vgl. Artikel 44 Absatz 3 der Verfassung sowie § 88 Absatz 4 und 6 des Gesetzbuches der Arbeit). Die Gewerkschaften verbinden damit ihre erzieherische Funktion im Arbeitsschutz. Das Zusammenwirken der wirtschaftsleitenden Organe und der betrieblichen Leitungen mit den Gewerkschaften bei der Planung und Durchführung des Arbeitsschutzes, bei der Organisierung der Mitwirkung der Werk tätigen und der Erziehung zur disziplinierten Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes dient der höchstmöglichen Sicherheit und der Gesunderhaltung der Werk tätigen im Arbeitsprozeß unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution.

4. Als weitere wesentliche Garantie für die Verwirklichung des Grundrechts ist im Absatz 3 festgelegt, daß *auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt werden.* Diese Bestimmung steht zugleich in engem Zusammenhang mit den Festlegungen im Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 3, die in ihrer Gesamtheit den umfassenden Schutz und soziale Sicherheit